



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 16.03.2020, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

- | A) Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|--|--------------|
| 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 Benennung eines weiteren Stellvertreters im Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Dr. Sebastian Rick, Fraktionsvorsitzender CDU</i> | BV-148/2020 |
| 3 Neufassung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-130/2019 |
| 4 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Kreissportbundes Elbe-Elster
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-152/2020 |
| 5 Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen
<i>BE: Marina Beyer, Amtsleiterin Sozialamt</i> | BV-142/2020 |
| 6 Auftragsvergabe für die Sanierung des Sportplatzes der Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“ Herzberg, Kaxdorfer Weg 16
<i>BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement</i> | BV-144/2020 |
| 7 Aufnahme der Maßnahme K4 „Unterstützung der Kommunen bei der Einführung eines Energiemanagements“ als durchzuführende Maßnahme in den Maßnahmenplan des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises
<i>BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Kreisentwicklung</i> | BV-141/2020 |
| 8 Briefe - Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum
<i>BE: Uve Gliemann, Fraktionsvorsitzender LUN/UWG/BfF</i> | BV-120/2019 |
| 9 Öffentliche Informationen und Anfragen | |
| B) Nichtöffentlicher Teil | |
| 10 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen | |

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.03.2020 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-140/2020 Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

(Gesonderte Bekanntmachung!)

Richtlinie über die Gewährung

von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 4. März 2020

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Februar 2020 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 3. März 2020 folgende Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (im weiteren als junge Menschen bezeichnet) gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen, die in einer Einrichtung oder bei Pflegepersonen im Landkreis Elbe-Elster stationär untergebracht sind und für die, nach Entscheidung des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe, Leistungen nach dem SGB VIII §§ 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41, 42a und nach § 42 bei voraussichtlicher Dauer über einem Monat gewährt werden.

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII gelten nachfolgende Nebenleistungen nicht; Ausnahme bilden die Gruppenfahrten (Punkt 2.1.6 Abs. 5).

Bei Unterbringung außerhalb des Landkreises sollen sich Höhe und Umfang der Nebenleistungen nach den jeweiligen örtlichen Bestimmungen über die Nebenleistungen richten.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Leistungen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

2. Grundsätze und Verfahren

Nebenleistungen sind Beiträge zum Unterhalt des jungen Menschen, die nicht im monatlichen Pflegegeld enthalten oder mit

dem täglichen Kostensatz abgegolten sind. Sie werden in Form von Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie gewährt. Anträge sind grundsätzlich vor dem Ereignis bzw. vor der Maßnahme schriftlich an das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu richten. Rückwirkende Bewilligungen erfolgen nicht.

Ausnahmen hiervon sind:

- einmalige Anlässe (Punkt 2.1.4)
- Kinder- und Jugendfahrten (Punkt 2.1.5)
- Schulausflüge und Klassenfahrten (Punkt 2.1.6)
- Heimfahrten (Punkt 2.1.7)
- Beurlaubungsbeihilfen (Punkt 2.1.8)
- Staatsbürgerliche Dokumente (Punkt 2.1.16)
- Brillen (Punkt 3.1)

Für diese Ausnahmen gilt, dass sie unmittelbar nach dem Ereignis bzw. nach der Maßnahme mit entsprechenden Nachweisen, aus denen die konkreten Kosten und die Teilnahme hervorgehen, abgerechnet werden können. Die Abrechnungen sind bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Ereignisses einzureichen. Später eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Taschengeld und Bekleidungsbeihilfe werden von Amts wegen monatlich fortlaufend, Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe im Anlassmonat gewährt.

Nachweispflichten über die Verwendung der Mittel ergeben sich aus den Festlegungen in dieser Richtlinie und aus den jeweiligen Zusicherungs- und Bewilligungsentscheidungen.

2.1 Nebenleistungen

2.1.1 Taschengeld

Das Taschengeld dient zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse. Junge Menschen sollen damit Ausgaben tätigen können, die in ihrem Interesse liegen und die nicht mit anderen Zahlungen abgedeckt sind.

Das Taschengeld wird dem jeweiligen Träger überwiesen und ist den jungen Menschen nachweislich auszusahlen. Für junge Menschen, die sich gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden, ist das Taschengeld Bestandteil des Pflegegeldes.

Es gelten folgende monatlichen Beträge:

Altersstufe	Barbetrag
von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	10,00 €
von Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	15,00 €
von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	20,00 €
von Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	28,00 €
von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	40,00 €
von Beginn des 17. Lebensjahres an	50,00 €

Der Barbetrag erhöht sich,

- a) wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht bzw. eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, auf **60,00 €** oder
- b) wenn der junge Mensch das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Sekundarstufe II besucht bzw. eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, auf **70,00 €**.

Der Anspruch auf das erhöhte Taschengeld erlischt bei vorzeitiger Beendigung.

2.1.2 Bekleidungsbeihilfe

Für die ergänzende Ausstattung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk wird mit dem monatlichen Leistungsentgelt ein Zuschuss gezahlt. Für junge Menschen, die sich gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden, ist die Bekleidungsbeihilfe Bestandteil des Pflegegeldes.

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich **30,00 €** und
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich **35,00 €**

2.1.3 Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

Anlassbezogen werden jeweils **25,00 €** gewährt.

2.1.4 Einmalige Anlässe

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- Trauerfall einer engen Bezugsperson bis zu **20,00 €**
- für die Taufe einmalig bis zu **50,00 €** und
- für die Einschulung, Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion bis zu **100,00 €**

Eventuell anfallende Teilnehmergebühren können auf Antrag gesondert gewährt werden.

2.1.5 Kinder- und Jugendfahrten

Für Aktivitäten der Urlaubs- und Feriengestaltung kann für tatsächlich entstandene und in Höhe und Umfang angemessene und notwendige Kosten für den jungen Menschen ein maximaler Zuschuss je Kalenderjahr in Höhe von **200,00 €** gewährt werden.

2.1.6 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Als Schulausflüge und eine mehrtägige Klassenfahrt im Schuljahr gelten grundsätzlich nur Fahrten, die an Unterrichtstagen bzw. hauptsächlich an Unterrichtstagen stattfinden und von mindestens einer Lehrkraft der jeweiligen Schule geleitet werden. Der Ausflug bzw. die Klassenfahrt muss ein pädagogisches bzw. erzieherisches Ziel verfolgen und im Klassen-/Gruppen-/Kursverbund erfolgen.

Schulausflüge bzw. mehrtägige Klassenfahrten können in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten bezuschusst werden, wenn der Einzahlungsbeleg und die Teilnahmebestätigung vorliegen und bestätigt ist, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/der Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrt werden nicht gewährt.

Dem jungen Menschen ist bei mehrtägigen Klassenfahrten und Fahrten mit anderen Trägern der ersparte Verpflegungssatz durch den Träger, die Einrichtung oder die Vollzeitpflegestelle zur Verfügung zu stellen.

Bei Hilfe gemäß § 32 SGB VIII kann für Gruppenfahrten ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **25,00 €** gewährt werden.

2.1.7 Heimfahrten

Heimfahrten sind Fahrten zur Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugsperson (Großeltern, Geschwister etc.).

Für 12 Heimfahrten im Jahr (in der Regel 1x monatlich) zu einer Bezugsperson werden Fahrtkosten erstattet. Für die Kostenübernahme weiterer Heimfahrten ist die Festlegung im Hilfeplan/Schutzplan/Clearingplan erforderlich.

Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) gegen Vorlage der Originalfahrtscheine erstattet. Nur wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können, wird bei Fahrten mit dem PKW in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz eine Wegstreckenentschädigung von **0,20 €/** gefahrenen Kilometer, jedoch höchstens in Höhe des Fahrpreises für öffentliche Verkehrsmittel, gezahlt.

In Ausnahmefällen kann nach Besonderheiten im Hilfeplan und nach Ermessensentscheidung des/der zuständigen Sozialarbeiters/in, die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson gewährt werden.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

Fahrtkosten für Eltern bzw. Elternteile für Kontakte zu ihrem Kind können bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Leistungsträger der Grundsicherung gewährt werden.

2.1.8 Beurlaubungsbeihilfe

Bei Beurlaubungen von mehr als drei Tagen zu Bezugspersonen wird eine Beihilfe gewährt.

Berechnungsgrundlage ist der zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Regelsatz gemäß SGB II/XII entsprechend der Altersstufen:

A-Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres: Regelbedarfsstufe 6 (RB 6)

B-Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: RB 5

C-Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: RB 4

D-erwachsene Personen vom Beginn des 19. Lebensjahres: RB 3
Es wird 1/30 des Regelsatzes je Urlaubstag gezahlt, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag gilt.

2.1.9 Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte

Kindern und Jugendlichen werden Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich maximal **15,00 €**, jährlich maximal **180,00 €** gewährt. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen.

2.1.10 Lernförderung (Nachhilfe)

Grundsätzlich ist die Lernförderung nur für einen kurzen Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Als kurzer Zeitraum wird ein Zeitraum von sechs Monaten betrachtet. Eine kontinuierliche Nachhilfeleistung zur Erreichung einer höheren Schulform ist nicht Grundlage für eine Lernförderung. Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden. Die einschlägigen Bestimmungen der Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind anzuwenden. Der Bedarf und die Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und zu bestätigen.

Als Stundensatz sind maximal **20,00 €** pro Unterrichtsstunde zuschussfähig. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt mit Vorlage von Teilnahmebescheinigungen.

2.1.11 Einmaliger Bedarf an Bekleidung und Schuhen

Bei Erstaufnahme des jungen Menschen kann für den einmaligen Bedarf an Bekleidung und Schuhen ein Zuschuss von **120,00 €** gewährt werden.

Bei zusätzlichem Bedarf während der Hilfe kann ein Zuschuss in Höhe von **70,00 €** bewilligt werden. Kriterien für zusätzlichen Bedarf sind insbesondere:

- rasches Wachstum
- hoher Verschleiß
- besondere Ereignisse (z. B. Schwangerschaft)

2.1.12 Erstausrüstung bei Geburt

Für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes des jungen Menschen kann ein Zuschuss von **280,00 €** gewährt werden. Dieser sollte insbesondere zur Anschaffung von Kinderwagen, Bekleidung und Kinderbett genutzt werden. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.

2.1.13 Berufsstart

Bei Eintritt/Wiedereintritt in das Berufsleben kann für notwendige Anschaffungen (z. B. Arbeits- und Schutzkleidung, Werkzeuge etc.) ein Zuschuss gewährt werden, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeit- bzw. Ausbildungsgebers besteht oder die Kosten nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden. Dem Antrag ist die Ablehnung des Arbeit- bzw. Ausbildungsgebers oder vorrangigen Leistungsträger beizufügen. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.

2.1.14 Fahrtkosten zur Schul- oder Berufsausbildung

Notwendige Fahrtkosten zur Schul- oder Berufsausbildung, welche nicht selbst und/oder durch Dritte finanziert werden, können auf Antrag und unter Vorlage der Ablehnung ganz oder teilweise gewährt werden.

2.1.15 Verselbständigungsbeihilfe

Bezieht der junge Mensch im unmittelbaren Anschluss (max. 4 Wochen) an eine mindestens 6-monatige stationäre Unterbrin-

gung eigenen angemessenen Wohnraum (gemäß Regelungen nach dem Grundsicherungsrecht) kann für Mobiliar und Hausrat eine Beihilfe von maximal **1.000,00 €** gewährt werden. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.

Dem Antrag ist eine Bedarfsliste und eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.

Ist bei der Anmietung der Wohnung die Zahlung von Sicherheitsleistungen erforderlich, kann im Einzelfall, sofern unmittelbar nachfolgend nicht ein anderer öffentlicher Leistungsträger zuständig wird, ein Darlehen in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten gewährt werden.

2.1.16 Staatsbürgerliche Dokumente

Kosten für einen Personalausweis können für junge Menschen ab 12 Jahren in voller Höhe, zuzüglich der Kosten für Passbilder in Höhe von maximal **10,00 €**, gewährt werden.

3. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

3.1 Brillen

Bei notwendiger Neu- und Ersatzbeschaffung kann für die Brillenfassung ein Zuschuss in Höhe von max. **30,00 €** gewährt werden. Bei Neubeschaffung ist für Kinder bis 14 Jahre eine ärztliche Verordnung beizufügen.

3.2 Kieferorthopädische Behandlung

Der Antrag auf Kostenübernahme der kieferorthopädischen Behandlung ist vor Behandlungsbeginn unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse zu stellen. Erstattungsfähig ist ausschließlich nur der Versichertenanteil.

3.3 Empfangnisregelnde Mittel

Die Kosten für empfängnisregelnde Mittel werden übernommen, wenn sie ärztlich verordnet wurden. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Rezeptes und des Zahlungsbeleges.

3.4 Zuschuss für Heilmittel

Zuschüsse für Heilmittel können gewährt werden, wenn sie gemäß § 52 SGB XII i. V. m. § 27 ff. SGB V den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden nicht übernommen.

4. Sonderbeihilfen

In begründeten Einzelfällen können andere als hier aufgeführten Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum des § 39 SGB VIII vergleichbar sein. Die Entscheidung hierüber trifft bis zu einem Betrag von **1.500,00 €** der Sachgebietsleiter, darüber hinaus der/die Leiter/in des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen vom 13. März 2019 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 4. März 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ mit Sitz in Hauptstr. 5, 04924 Winkel

I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 25.02.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Leistungen des Wasserverbandes >Kleine Elster< (Verwaltungsgebührensatzung)“.

Beschluss 02/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes >Kleine Elster< (Trinkwasserversorgungssatzung)“.

Beschluss 03/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Verbandsgebiet des Wasserverbandes >Kleine Elster< (Grundstückskostensatzung)“.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

II. Satzungsänderungen

Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Leistungen des Wasserverbandes >Kleine Elster< (Verwaltungsgebührensatzung)“

Auf Grund der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I /19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **25.02.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Verwaltungsgebühren können als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit sowie als Auslagensatz (insgesamt im Folgenden als „Leistungen“ bezeichnet) des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Verband) erhoben werden, wenn sie von den Beteiligten beantragt worden sind oder sie unmittelbar begünstigen.

(2) Leistungen des Verbandes im Sinne dieser Satzung sind:

- Genehmigungen, Zustimmungen und Stellungnahmen für andere Medienträger, die unmittelbar die Einrichtungen und Trassen der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgung oder Schmutzwasserentsorgung kreuzen oder die ihren gleichlaufend verlegen wollen,
- Inanspruchnahme von Kopier- und Postleistungen,
- Übergabe von Rechtsvorschriften, Satzungen, Plänen, Gutachten und anderen Arbeitsergebnissen, die durch Mitarbeiter des Verbandes erarbeitet worden sind oder für die der Verband Aufwendungen an Dritte gezahlt hat.

(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der erbrachten Leistungen. Mehrere Leistungen werden nach dem nachfolgenden Absatz 2 summiert.

(2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige,

1. der die Leistung selbst oder durch Dritte (im Auftrag oder in Vollmacht) beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde;
2. der die Kosten durch eine vor dem Verband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere an einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit des Verbandes Beteiligte sind in ihrer Gesamtheit gebührenpflichtig. Sie haften als Gesamtschuldner. In dem Gebührenbescheid sind die Beteiligten zu bezeichnen.

§ 4

Form der Erhebung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird nach der Leistungserbringung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn ein Interesse des Verbandes an der Leistung überwiegend besteht oder im Vorfeld erkennbar ist, dass die Leistung zur Abwehr eines Konfliktes beiträgt, bei dem der Verband Beteiligter ist. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich dem Verband.

(2) Die Gebührenfreiheit bestimmt sich ferner nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 26.02.2020

gez. Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Stellungnahmen mit zeichnerischer und/ oder schriftlicher Darstellung,
für jede angefangene halbe Stunde 15,00 €
2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke
je Seite bis Format DIN A4 0,15 €
je Seite Format DIN A3 0,30 €
3. Für die Versendung von Verfahrensakten und Unterlagen über die Post werden Gebühren nach den geltenden Tarifen der Deutschen Post AG erhoben Gebührenfrei ist die Versendung im Rahmen der Amtshilfe.
4. Abnahme und Plombierung von Nebenzählern 25,00 €
für die Messung absetzbarer oder zusätzlicher Schmutzwassermengen
5. Mehrwertsteuer

Für alle aufgeführten Leistungen, die sich auf den Trinkwasserversorgungsbereich beziehen, ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes >Kleine Elster< (Trinkwasserversorgungssatzung)“

Auf Grund der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])

hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **25.02.2020** folgende Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Trinkwasserversorgungssatzung) vom 05.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 1/2003 vom 09.01.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.02.2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu § 26 werden die Wörter „In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten“ ersetzt durch die Wörter „Anwendung der AVBWasserV“.
 - b) Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben angefügt:
 - „§ 27 Datenverarbeitung
 - § 28 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten“.
2. Der bisherige **§ 26 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten** ändert sich hinsichtlich seiner Nummerierung in § 28.
3. Nach **§ 25** werden die folgenden §§ 26 und 27 eingefügt:

„§ 26 Anwendung der AVBWasserV

Auf das öffentlich-rechtliche Versorgungsverhältnis auf Grund dieser Satzung sind die **Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser** (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils geltenden Fassung, ergänzend anzuwenden.

§ 27 Datenverarbeitung

Der Zweckverband ist berechtigt, die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdaten-

schutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 26.02.2020

gez. Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Siegel

1. Satzung zur Änderung der „Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Verbandsgebiet des Wasserverbandes >Kleine Elster< (Grundstückskostensatzung)“

Auf Grund der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **25.02.2020** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung der Satzung

Die Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Grundstückskostensatzung) vom 27.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 11/2004 vom 17.06.2004), wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses berechnen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme; gleiches gilt für die Abnahme eines Hausanschlusses.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 26.02.2020

gez. Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Siegel

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agn/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.